

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen unter dem 24. März 1905 wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha abgeschlossenen Vertrag betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen in den Erblanden betr. S. 4. — Nr. 3. Verordnung, betr. die Aufnahme und Entlassung von Epileptischen in und aus Anstalten, welche nicht in staatlicher Verwaltung stehen. S. 5. — Nr. 4. Verordnung, die Abänderung des § 7 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Einrichtung eines Adelsbuches usw. vom 19. September 1902 betr. S. 6. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Staatseichamtes zu Bauten betr. S. 7. — Nr. 6. Verordnung, die Abänderung der Verordnung über die Festsetzung der Hauptmarkttorte für die Lieferungsverbände, die Veröffentlichung der ermittelten Durchschnittspreise für Pferdefutter und das Liquidationsverfahren über die Vergütung der letzteren betr. S. 7. — Nr. 7. Verordnung, die Abgabe von Arzneimitteln betr. S. 8.

Nr. 1. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen unter dem 24. März 1905 wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha abgeschlossenen Vertrag betreffend;

vom 13. Dezember 1906.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha unter dem 24. März 1905 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter Beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 13. Dezember 1906.

Die Ministerien der Finanzen und der auswärtigen
Angelegenheiten.

Dr. Rüger.

Dr. Graf v. Soltenthal u. Bergen.

Lieblicher.

Ausgegeben zu Dresden den 28. Januar 1907.

1



Seine Majestät der König von Sachsen
und

Seine Majestät der König von Preußen

haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hoyerswerda nach Königswartha zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren

Geheimen Finanzrat Johannes Esterich und

Geheimen Baurat Manfred Krüger

und

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren

Geheimen Oberfinanzrat Rudolf Ottendorff und

Geheimen Baurat Franz Richard,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten sind übereingekommen, eine durchgehende Eisenbahnverbindung zwischen Hoyerswerda und Königswartha herzustellen.

Artikel II.

Jede der beiden hohen Regierungen erklärt sich bereit, die zur Herstellung der genannten Eisenbahnverbindung erforderliche Bahnstrecke auf ihrem Gebiete für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Grenze zu bauen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt der genannten Voraussetzungen wird jede der beiden Regierungen der anderen innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau der von ihr auszuführenden Strecke derart vorbereiten und fördern, daß die neue Eisenbahnverbindung tunlichst bald im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel III.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragsschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn soll als Nebenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie, beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur unge störten Abwicklung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Als kleinster zulässiger Halbmesser für Krümmungen ist das Maß von 350 Meter und als stärkste Steigung das Verhältnis 1 : 100 einzuhalten.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel V.

Ein Übergabebahnhof an der Grenze wird nicht errichtet werden. Der Betrieb auf der neuen Strecke soll von der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung gemeinschaftlich geführt werden. Seine Regelung bleibt einem besonderen Vertrage zwischen den genannten Verwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnstrecke auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswech selung der Ratifikationsurkunden soll in Dresden erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 24. März 1905.



Elterich.



Ottendorff.



Krüger.



Richard.

Nr. 2. Verordnung,

die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen
in den Erblanden betreffend;

vom 22. Dezember 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu weiterer Ausführung des Gesetzes, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (G. u. V.-Bl. S. 211 flg.) unter IV folgendes verordnet.

Artikel I.

Die Vorschrift in § 1 unter 2 a der Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend, vom 4. April 1879 (G. u. V.-Bl. S. 160 flg.) wird als erledigt hierdurch aufgehoben.

Demgemäß hat es im Eingange zu § 7 anstatt „der katholischen Pfarrbezirke Pirna und Schirgiswalde“ zu heißen „des katholischen Pfarrbezirks Schirgiswalde“.

Artikel II.

Der erste Absatz des § 21 der in Artikel I gedachten Verordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kirchen- und Schulanlagen werden in zwei Terminen
am 15. Juli und am 15. Oktober

jeden Jahres erhoben. Für die Schulanlagen können von den Schulvorständen mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts andere Termine festgesetzt werden.